

## **Eigenerklärungen**

Referenzliste

Eigenerklärung gemäß § 6 Abs.5 lit. a) bis e) VOL/A  
Gütesicherungsmaßnahmen/Qualitätsüberwachungssysteme

Firmenprofil

Umsatzerklärung

Erklärung über gewerbliche Schutzrechte

Eigenerklärung des Nachunternehmers

Darstellung des Nachunternehmers

Erklärung bzgl. Auslandsfertigung/-produktion

Erklärung zur TL-gerechten Fertigung

Angabe der Mindestabrufmenge

Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag

Erklärung Farbnachstellung

Eigenerklärung Gemeinsamer Runderlass

## Referenzliste

Bei Verwendung einer selbst erstellten Liste, müssen alle Angaben wie unten genannt enthalten sein.

<b>Lfd. Nummer</b>	<b>Auftraggeber</b> (bevorzugt öffentliche Auftraggeber)	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Auftragsgegenstand</b>	<b>Telefonnummer</b>

---

(Ort, Datum)

Unterschrift und Firmenstempel

### **Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A**

Hiermit erkläre/n ich/wir verbindlich, unbedingt und unwiderruflich, dass

- a) über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist (§ 6 Abs. 5 lit. a VOL/A),
- b) ich/wir mich/uns nicht in Liquidation befinde/n (§ 6 Abs. 5 lit. b VOL/A),
- c) ich/wir nachweislich keine schwere Verfehlung begangen habe/n, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt (§ 6 Abs. 5 lit. c VOL/A),
- d) ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem ich/wir ansässig bin/sind, ordnungsgemäß erfülle/n (§ 6 Abs. 5 lit. d VOL/A) und
- e) ich/wir in dem Teilnahmeantrag für das oben bezeichnete Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine/unsere Eignung abgegeben habe/n (§ 6 Abs. 5 lit. e VOL/A).

Ich/wir bin/sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärungen den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren und weiteren Ausschreibungen der Vergabestelle und der Auftraggeber zur Folge haben kann.

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)

## **Erklärung zu Gütesicherungsmaßnahmen/Qualitätsüberwachungssystemen**

Gütesicherungsmaßnahmen während der Produktion:

---

---

---

Maßnahmen zur Gütesicherung der Endprüfung

---

---

---

Qualitätsüberwachungssystem:

---

---

---

Anlagen (z.B. vorhandene Zertifikate):

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

## Firmenprofil

Gründungsjahr der Firma: \_\_\_\_\_

In der Branche tätig seit: \_\_\_\_\_

Leistungsspektrum und Kerngeschäft: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Unternehmensstruktur** (Sitz, Niederlassungen, Hierarchie, verbundene Unternehmen, ggf. Konzernzugehörigkeit):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl an Betrieben: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Technische Ausrüstung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl der mit dem Auftrag verantwortlich betrauten Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

Qualifikation der vorgenannten Mitarbeiter:

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

Ergänzende Angaben bitte ggf. in gesonderter Anlage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

## Umsatzerklärung für die letzten drei Geschäftsjahre\*

<b>Gesamtumsatz des Unternehmens</b>	
	Beträge in €
im Jahr 2013	
im Jahr 2014	
im Jahr 2015	

<b>Jahresumsatz bezogen auf den Gegenstand der Ausschreibung</b>	
	Beträge in €
im Jahr 2013	
im Jahr 2014	
im Jahr 2015	

---

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

**\*Hinweis für neugegründete Unternehmen (Newcomer-Regelung):**

Ist ein Unternehmen, das sich neu am Markt befindet, nicht in der Lage, die Zahlen für alle geforderten Geschäftsjahre anzugeben, so hat es dies begründet anzuzeigen. Soweit möglich ist ein geeigneter Nachweis zur Neugründung beizufügen.

Die Zahlen zum Umsatz sind in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens anzugeben.

Stand: Februar 2007

## Erklärung über gewerbliche Schutzrechte

### Hinweis:

Diese Erklärung ist in jedem Fall abzugeben, auch wenn keine gewerblichen Schutzrechte bestehen, bekannt sind oder beantragt wurden/werden. In diesem Fall sind die nicht zutreffenden Passagen zu streichen. Ggf. sind weitere Erläuterungen als Anlage beizufügen und zu unterschreiben.

1. Benennung der für den Bieter bestehenden gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken etc.) und Urheberrechte sowie der von ihm veranlassten Schutzrechtsanmeldungen (im Folgenden gemeinsam: **Schutzrechte**), welche von der von ihm angebotenen Leistung betroffen werden.

---

---

---

---

2. Benennung der nach Kenntnis des Bieters für Dritte bestehenden Schutzrechte im Sinne von vorstehend Ziffer 1, die von der von ihm angebotenen Leistung betroffen werden.

---

---

---

---

3. Für den Fall, dass Schutzrechte Dritter von der vom Bieter angebotenen Leistung betroffen werden: Wurden vom Bieter entsprechende Lizenzen erworben?

---

---

---

---

4. Benennung etwaiger dem Bieter bekannter Rechtsstreitigkeiten, die ein für ihn oder für einen Dritten bestehendes Schutzrecht, das von der von ihm angebotenen Leistung betroffen wird, zum Gegenstand haben.

---

---

---

---

5. Ist der Bieter der Auffassung, dass die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Leistung ein etwaiges eigenes oder zu Gunsten Dritter bestehendes Schutzrecht dergestalt betrifft, dass die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Leistung nicht ohne diese Schutzrechte erbracht werden kann? Ggf. Erläuterung.

---

---

---

---

---

6. Besteht die Absicht des Bieters, einzelne Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten (§ 21 Nr. 3 Abs. 2 VOL/A)? Falls dies der Fall ist, sind die entsprechenden Angaben im Folgenden zu benennen.

---

---

---

---

7. Für den Fall, dass unter vorstehend Ziffer 1 keine Schutzrechte benannt wurden, erklärt der Bieter mit der Unterzeichnung dieser Erklärung, dass er gegenüber dem Auftraggeber auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer etwaigen sich aus der Auftragsvergabe an einen Dritten und/oder der Erbringung der Leistung durch einen Dritten ergebenden Verletzung von für ihn bestehenden Schutzrechten verzichtet, sofern der Auftraggeber den Auftrag nicht in Kenntnis von der Verletzung der für den Bieter bestehenden Schutzrechte an den Dritten vergeben hat. Der Bieter verpflichtet sich für diesen Fall darüber hinaus, dem künftigen Auftragnehmer eine Lizenz an den für ihn bestehenden Schutzrechten zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu erteilen, sofern dies für die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistung erforderlich ist und der Dritte nicht seinerseits unzutreffende Angaben nach vorstehend Ziffer 2 gemacht hat.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel

## **Eigenerklärung des Nachunternehmers gemäß § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A**

Hiermit erkläre/n ich/wir verbindlich, unbedingt und unwiderruflich, dass

- a) über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist (§ 6 Abs. 5 lit. a VOL/A),
- b) ich/wir mich/uns nicht in Liquidation befinde/n (§ 6 Abs. 5 lit. b VOL/A),
- c) ich/wir nachweislich keine schwere Verfehlung begangen habe/n, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt (§ 6 Abs. 5 lit. c VOL/A),
- d) ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem ich/wir ansässig bin/sind, ordnungsgemäß erfülle/n (§ 6 Abs. 5 lit. d VOL/A) und
- e) ich/wir in dem Teilnahmeantrag für das oben bezeichnete Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine/unsere Eignung abgegeben habe/n (§ 6 Abs. 5 lit. e VOL/A).

Ich/wir bin/sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärungen den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren und weiteren Ausschreibungen der Vergabestelle und der Auftraggeber zur Folge haben kann.

.....  
.  
(Ort, Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)

## Darstellung des Nachunternehmers

Gründungsjahr der Firma: \_\_\_\_\_

In der Branche tätig seit: \_\_\_\_\_

Leistungsspektrum und Kerngeschäft: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unternehmensstruktur (Sitz, Niederlassungen, Hierarchie, verbundene Unternehmen, ggf. Konzernzugehörigkeit):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl an Betrieben: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Technische Ausrüstung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl der mit dem Auftrag verantwortlich betrauten Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

Qualifikation der vorgenannten Mitarbeiter:

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

Ergänzende Angaben bitte ggf. in gesonderter Anlage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

## Erklärung bzgl. Auslandsfertigung/-produktion

Es wird **nicht** im Ausland (teil-)gefertigt/produziert.

Es wird im Ausland (teil-)gefertigt/produziert und die in den Ergänzenden Verdingungsunterlagen unter Nr. 1.39 genannten Anforderungen an eine Auslandsfertigung werden erfüllt.

Firma:

Auslandsproduktionsstätte

(Land / Anschrift):

---

Verantwortlicher für die Fertigung:

Qualifikation:

Stellung im Betrieb:

---

---

---

---

Die Vorgaben des Kinderarbeitsverbotes im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 werden im Falle der Zuschlagserteilung bei Auftragsdurchführung beachtet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel

## **Erklärung zur TL-gerechten Fertigung**

Hiermit wird bestätigt, dass die angebotene Ware gemäß der in den Ergänzenden Verdingungsunterlagen aufgeführten

Technische Lieferbedingungen PTLV SG 211 – Hemden und Blusen  
(TL PTLV SG 211 – Hemden und Blusen, Ausgabe August 2016)

Technische Lieferbedingungen Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke – Allgemeine Bedingungen  
(BWB-TL 8305-0011, Ausgabe 16 vom März 2010)

Leistungsbeschreibung für Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke - Allgemeine Bedingungen  
(BMI LB-Nr. 8305-001, Ausgabe 23 vom Februar 2016)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel

## Angabe der Mindestabrufmengen

Hiermit erkläre ich, dass im Auftragsfalle je Abrufdatum

- bei den Hemden und Blusen weiß eine Mindestmenge von: \_\_\_\_\_ Stück

für den Start der Fertigung / die Lieferung erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

## **Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag**

### Terminliche Einordnung der Folgemaßnahmen bis zur ersten Lieferung:

1. Die Vorlage des Oberstoffes weiß zur Farbabstimmung ist innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen nach erteiltem Zuschlag möglich.
  
2. Die Übersendung der geforderten Erstmuster an den Auftraggeber ist innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen nach erfolgter Farbfreigabe möglich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

## Erklärung Farbnachstellung

Hiermit wird bestätigt, dass im Auftragsfalle ein exakter Farbabgleich

- des Oberstoffes weiß

vor der Fertigung der Erstmuster gemeinsam mit dem Auftraggeber erfolgt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel

Vergabe-Nr. **VG-0008-2016-0032**

## Erklärung

1. Ich<sup>1</sup> bin nach dem Gemeinsamen Runderlass über den „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ in der Fassung vom 24. November 2015 (StAnz. 52/2015 S. 1375 ff)<sup>2</sup> von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

nein     ja, und zwar mit Bescheid vom \_\_\_\_\_  
(Datum)

2. Ich bin außerhalb des Landes Hessens vom Wettbewerb ausgeschlossen.

nein     ja, und zwar von \_\_\_\_\_  
(ausschließende Stelle)

3. Gegen mich ist derzeit ein Anhörungsverfahren wegen schwerer Verfehlungen anhängig.

nein     ja, und zwar von \_\_\_\_\_  
(Anhörungsverfahren führende Stelle)

Mir ist bekannt, dass die Nichtabgabe oder Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass ein Ausschluss infolge unrichtiger Angaben oder aufgrund einer fristlosen Kündigung Schadenersatzansprüche der Vergabestelle bzw. des Auftraggebers zu Lasten meines Unternehmens auslösen kann.

Ich verpflichte mich, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer ab einer Auftragssumme von 2.500 € eine gleich lautende Erklärung mir gegenüber abgibt und diese spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung diesem vorgelegt wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenbezeichnung/-Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> als Bieter für das o.g. Unternehmen

<sup>2</sup> <http://www.absthessen.de/pdf/GEMRUND-Neufassung-2015.pdf>

## Öffentliches Auftragswesen;

hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

Bezug: – § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

- „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995 (StAnz. S.1308), neugefasst mit Erlassdatum vom 14.11.2007 (StAnz. S. 2327), erneut bekannt gemacht am 13.12.2010

Der nachstehende Erlass wird wegen einer Ergänzung der Kontaktdaten unter Ziffer 7.1 und wegen Ablaufs der Gültigkeitsfrist erneut bekannt gemacht.

### Gemeinsamer Runderlass

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene am 14. November 2007 neu gefasste Erlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekanntgemacht; er ist gemäß § 55 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

#### 1. Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 97 Abs. 4 GWB, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 2 g, 6 a Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A; §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 5 c, 16 Abs. 4, 2 EG Abs. 1, 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 c, 19 EG Abs. 4 VOL/A; §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 6 und Abs. 9 c, 10 Abs. 1 VOF können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen, z.B. bei Werkverträgen für Planungsleistungen und anderen Dienstleistungen. Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt:

#### 2. Schwere Verfehlungen

2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform z.B.

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind - u.a. Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber).

2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.

2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

### **3. Nachweis der Verfehlung**

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen z.B. in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

### **4. Folgen einer Verfehlung**

4.1 Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, d.h. sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge auf Grund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.

4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.

4.3 Über die sonstigen Folgen, z.B. für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

### **5. Verfahren beim Ausschluss**

5.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.

5.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

5.3 Bei der Sperrentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei können u.a. Schadensumfang, Geständnis, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.

5.4 Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Unternehmer auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfalle zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

### **6. Wiedezulassung**

6.1 Eine Wiedezulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.

6.2 Dies kann in der Regel erwartet werden, wenn

- der Unternehmer durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat (die weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
- der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach, verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, vorliegt und
- eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist.

Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.

6.3 Die Wiedenzulassung ist vom Bewerber bzw. Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.

## **7. Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn**

7.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn im Referat für Korruptionsschutz eingerichtet.

Anschrift: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

- Referat Ba 5 –  
Melde- und Informationsstelle  
Postfach 11 14 31  
60049 Frankfurt am Main

Zum Gottschalkhof 3  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 58303-2574  
Telefax: (069) 58303-2591  
E-Mail: [MIS@ofd.hessen.de](mailto:MIS@ofd.hessen.de)

Meldungen und Abfragen von Sperrn sollen vorrangig auf elektronischem Weg über die vorstehend genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

7.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb (Vergabesperre) wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Auftragssperre ausgesprochen von

1. Behörde
  2. Datum
  3. Aktenzeichen
  4. Name eines Ansprechpartners
  5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
  6. Umfang der Sperre
  7. betroffenes Unternehmen
  8. Gewerbezweig/Branche
  9. Anschrift
  10. Handelsregister-Nr.
- falls bekannt —

7.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15.000,- € bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25.000,- € bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über 50.000,- € bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieter-

kreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

7.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über die Sperre.

## **8. Eigenerklärung des Bieters**

Vor Vergaben mit einem Wert über 2.500,- € ist von den Bietern folgende Erklärung zu verlangen: "Ich bin nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. April 1995 in der Fassung vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2327) über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur frist-losen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann."

Bieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, solche Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Entsprechende Erklärungen sind bei gemeinschaftlichen Bietern von jedem Mitglied abzugeben.

Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind, keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben.

## **9. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben**

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Vergabesperre geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiederzulassung zu beantragen. Solange die Sperre nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

## **10. Zuwendungsempfänger**

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 7.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

## **11. Empfehlung**

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wird empfohlen, die vorstehende Regelung anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mitteilungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vgl. Ziffer 7).

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluss vor-zunehmen, falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt worden ist; vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

## **12. Maßnahmen des Bundes**

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

## **13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24.11.2015

**Hessische Staatskanzlei**

Z 13 a

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport**

- I A 18 - 3 v -

**Hessisches Ministerium der Finanzen**

O 1094 A -101-IV 12

**Hessisches Ministerium der Justiz**

4110 - III/4 - 201/93

**Hessisches Kultusministerium**

IA 6 - 000/4110 - 151 -

**Hessisches Ministerium für Wissenschaft  
und Kunst**

Z I 1 050/06/2 - 40

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Kli-  
maschutz, Landwirtschaft und Verbrau-  
cherschutz**

I A 7 - 7 o -

**Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration**

I 5 – 07 d 0300

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

III a 6 - 60a 18-37-06